R I C H T L I N I E

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege

Anpassung des Pflegegeldes an die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2019

Gemäß o.g. Richtlinie wird das monatliche Pflegegeld bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. fortgeschrieben.

Nach den o.g. Empfehlungen vom 12.09.2018 ist die Höhe des Pflegegeldes ab dem 01.01.2019 wie folgt festzulegen:

Alter des Pflegekindes (von… bis unter … Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 - 6	560,00 €	245,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
6 - 12	644,00 €	245,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
12 - 18	709,00 €	245,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
über 18	709,00 €	245,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung

Für die Bereitschaftspflegestellen gelten ab dem 01.01.2019 folgende Beträge:

Alter des Pflegekindes (von… bis unter … Jahren)	Materielle Aufwendungen	Bereitschaftspauschale	Freihaltegeld
0 - 6	560,00 €	200,00 €	200,00 €
6 - 12	644,00 €	200,00 €	200,00 €